



Stiftungen der Sparkasse Holstein

Sparkassen-Stiftung Rentnerwohnheim Burg a. F.

Satzung

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung	3
§ 2 Zweck der Stiftung	3
§ 3 Vermögen der Stiftung	3
§ 4 Organe der Stiftung	4
§ 5 Zahl, Berufung, Abberufung und Berufungszeit der Vorstandsmitglieder	4
§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Patronats	5
§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	5
§ 8 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane	6
§ 9 Rechnungsjahr	
§ 10 Prüfung	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Rentnerwohnheim der Sparkasse Holstein
und verwendet im Schriftverkehr die Kurzbezeichnung:
Sparkassen-Stiftung Rentnerwohnheim Burg auf Fehmarn
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Fehmarn, Ortsteil Burg auf Fehmarn.

§ 2 - Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll durch Errichtung und Unterhaltung von Rentnerwohnheimen in der Stadt Fehmarn, Ortsteil Burg auf Fehmarn, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.
- (2) In die Rentnerwohnheime werden nur solche Personen aufgenommen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind. Wer als hilfsbedürftig anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Inhalt des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum 1. Januar 2003 aus:
 - a) einem bebauten Grundstück –
Grundbuch Burg auf Fehmarn, Bl. 1277 a, Flur 1, Flurstück 144/18 –
1.732 m² groß, mit 2 Wohnhäusern und jeweils 6 Wohnungen,
 - b) einer Rücklage.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) durch Einsatz des baren Stiftungsvermögens,
 - b) aus Erträgen des Stiftungsvermögens, insbesondere den Mieteinnahmen,
 - c) aus Zuwendungen Dritter,
 - d) im Ausnahmefall durch eine Darlehnsaufnahme.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5 - Zahl, Berufung, Abberufung und Berufungszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Fehmarn kraft Amtes als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 - b) der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher der Stadt Fehmarn kraft Amtes als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein kraft Amtes als Vorsitzende oder Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Holstein,
 - d) einer oder einem vom Vorstand der Sparkasse Holstein bestimmten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Sparkasse Holstein,
 - e) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadt Fehmarn als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist, mit Ausnahme der Mitglieder im Abs. 1 Buchstabe d) und e), an das zugrunde liegende Amt gebunden. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes bis zu einer Nachbesetzung um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, da ihre bzw. seine Mitgliedschaft nicht an das Hauptamt gebunden ist, abzurufen, wenn wichtige Gründe, wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, dies erfordern.
- (4) Die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde kann Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf ihrer Berufungszeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, die Geschäftsführung einstweilen untersagen oder ihre Abberufung sowie die Ernennung neuer Mitglieder verlangen. (§ 13 StitG)
- (5) Die entsendende Behörde/Einrichtung stellt sicher, dass bei einem Personalwechsel innerhalb ihres Hauses, der eine Neubesetzung des Vorstandes nach sich zieht, dieser der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitgeteilt wird. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger wird durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in ihre bzw. seine Aufgaben eingewiesen.
- (6) Der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde ist ein Wechsel im Vorstand unverzüglich anzuzeigen. (§ 8 Abs. 4 StiftG)
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird darüber hinaus eine Vergütung gezahlt, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 6 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, Geschäftsführung und die Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Die Geschäftsführung im Allgemeinen wird dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Die Durchführung der dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragenen Aufgaben ist vom Vorstand zu überwachen.
- (2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat bei der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben die Weisungen des Vorstandes zu beachten und gefasste Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählen neben der Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der Stiftung insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Ferner hat das Geschäftsführende Vorstandsmitglied die Aufsicht über den baulichen Zustand der Gebäude sowie sonstigen Einrichtungen und ist für die Sauberkeit und die Pflege des Grundstücks verantwortlich.
- (3) Die Konten der Stiftung, sind bei der Sparkasse Holstein eingerichtet. Die Verfügungsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 7 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Patronats

- (1) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und eines der unter § 5 Abs. 1 Buchstabe c) und d) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Die Aufgaben des Protokollführers der Stiftung werden dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen.

§ 8 - Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden
 - oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. (§ 5 Abs. 1 Satz 1 StiftG)

- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt,
 - b) mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt
 - oder
 - c) aufgelöst werden,wenn die in Abs. 1 b) genannte Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 StiftG).

- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

- (4) Im Falle des Absatzes 2 a) erlischt die zugelegte Stiftung mit der Genehmigung, im Falle des Absatzes 2 b) erlöschen die zusammengelegten Stiftungen und die neue Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zugelegten Stiftung auf die andere Stiftung, das der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über (§ 6 Abs. 1 StiftG).

- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die vom Stiftungsvorstand zu bestimmen sind. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 - Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Prüfung

Durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird am Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes erstellt. Nach Vorprüfung durch die Kämmerin oder den Kämmerer der Stadt Fehmarn ist diese innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsicht in Kraft
- (2) Die Satzung vom 6. Januar 2004 verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung des Innenministers zur Anerkennung der Stiftung wurde am 28.04.1970 erteilt (Aktenzeichen IV 260 c – 146.23 – 159.2).

Übersicht der letzten Änderungen:

- 1. Änderung genehmigt am 05.01.1972, Innenminister des Landes SH
- 2. Änderung genehmigt am 19.10.1973, Innenminister des Landes SH
- 3. Änderung genehmigt am 31.08.1979, Innenminister des Landes SH (Neufassung)
- 4. Änderung genehmigt am 17.06.1994, Innenminister des Landes SH
- 5. Änderung genehmigt am 27.01.2000, Kreis Ostholstein
- 6. Änderung genehmigt am 22.08.2002, Kreis Ostholstein
- 7. Änderung genehmigt am 18.12.2002, Kreis Ostholstein
- 8. Änderung genehmigt am 16.12.2003, Kreis Ostholstein
- 9. Änderung genehmigt am 03.12.2007, Kreis Ostholstein
- 10. Änderung genehmigt am 19.01.2012, Kreis Plön (Aktenzeichen 14010-112.OH 53.22)